

Element für provisorische Verkehrsführung

Ein solches Element kann beispielsweise als Verkehrsberuhigungsmassnahme in Tempo-30-Zonen oder zum Einengen grosszügiger Einmündungsradien eingesetzt werden. Es stellt eine Sofortmassnahme dar und dient als Übergangslösung, bis anschliessend die baulich definitive Verkehrsführung realisiert werden kann. Mit diesem kostengünstigen Element lassen sich in Form und Lage beliebig anpassbare Massnahmen realisieren. Zudem lässt sich so versuchsweise die optimale Verkehrsführung finden.



1. Rechtliche Aspekte

Bei der Ausgestaltung von Querungshilfen für den Fussverkehr mit diesem Element müssen die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) erfüllt sein.

2. Empfehlungen

Das Element kann auf verkehrsorientierten Strassen im Knotenbereich zur Optimierung der Geometrie eingesetzt werden. Auf siedlungsorientierten Strassen – i. d. R. Tempo-30-Zonen – dient es zur Verkehrsberuhigung.

In den Knoten bietet sich das Element hauptsächlich zum Einengen grosszügiger Einmündungsradien an.

2.1 Verkehrsorientierte Strassen

Bei Knoten auf verkehrsorientierten Strassen kommt das Element beispielsweise zum Einsatz:

- als Fussgängerschutzinsel und Abbiegehilfe für den Radverkehr auf der vortrittsberechtigten Strasse, sofern dies die Gesamtfahrbahnbreite zulässt;
- als Fussgängerschutzinsel und Kanalisierungselement auf der vortrittsbelasteten Strasse;

- zum Aufheben von zweistreifigen Knotenzufahrten und Rechtsabbiegestreifen. So können gegenseitige Sichteinschränkungen beim Befahren des Knotens vermieden werden.

2.2 Tempo-30-Zonen

In Tempo-30-Zonen kann das Element z. B. in den folgenden Fällen zum Einsatz kommen:

- als versetzte seitliche Einengung zur Verkehrsberuhigung und als Eingangstor;
- als seitliche Einengung zum Verkürzen der Querungsdistanz der Fahrbahn, als Querungshilfe für den Fussverkehr.

2.3 Ausgestaltung

Nachfolgend sind unterstützende Massnahmen für eine gute Erkennbarkeit des Elements aufgeführt:

- ausreichende Beleuchtung und Kontrast sicherstellen
- retroreflektierende Pfosten einsetzen
- ergänzende Markierung in Form einer Abweislinie anbringen

2.4 Weiteres

Das Element soll im Boden verankert werden.

3. Quellen

- Schweizerische Eidgenossenschaft:
 - Strassenverkehrsgesetz (SVG) vom 19. Dezember 1958. SR 741.01.
 - Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) vom 13. Dezember 2002. SR 151.3.
 - Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979. SR 741.21.
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich. Schweizer Normen:
 - SN 640 213; 2000. *Entwurf des Strassenraums; Verkehrsberuhigungselemente.*
 - SN 640 251; 1997. *Knoten; Knotenelemente.*
 - SN 640 262; 1997. *Knoten; Knoten in einer Ebene (ohne Kreisverkehr).*
 - SN 640 075; 2014. *Fussgänger; Hindernisfreier Verkehrsraum, inkl. normativer Anhang.*
- bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung. bfu-Grundlage; Empfehlung Verkehrstechnik, Bern:
 - *Geländer und Zäune.* BM.004-2017.
 - *Tore zu verkehrsberuhigten Zonen.* BM.018-2017.
 - *Mehrzweckstreifen.* BM.019-2017.
 - *Sicht an Verzweigungen und Grundstückzufahrten.* BM.021-2016.

Dieses Dokument enthält Empfehlungen und Grundsätze zu Gestaltung und/oder Betrieb aus der Sicht der Verkehrssicherheit, ersetzt aber nicht gültige Gesetze oder Normen.